## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Rr. 1 jum Protofoll der 7. offentlichen Sigung vom 13. April 1835.

Leopo lb von Gottes Gnaben, Großherzog von Baden, Bergog von Bahringen.

Bir haben unter Buftimmung Unferer getreuen Stanbe befchloffen und verordnen, wie folgt:

tagfaber in einem Rrand . Eiguftanb erfcheint, und speun Die Conferiptionspflichtigen und ihre Stellvertreter fonnen, fobald fie ben Refrutirungebehörden übergeben End, uur bon bem Rriegsminifterium ihrer Militarbienftpflicht ftanbe ein bleibenbed ben Conedem merbeim mis sonah Western autonglie . States of the contract bereers

Bor abgelaufener Dienftzeit tann, außer ben in bem Befet bom 14. Mai 1825 vorgesehenen Fallen, eine Entlaffung ber burch Confcription Gingereihten nur ertheilt merben:

- a) wegen Untauglichfeit,
- b) gu Unterftugung ber Familien,
- c) jum Behuf der Auswanderung,
- d) jum Behuf bes Gintritte in die Genbarmerie. In ben Fallen ber voritebe 3 156. 4 und 2 wird ber Con-

Die Gebrechen, wegen welcher bie Entlaffung aus bem Rriegebienft erfolgen fann, find biefelben, welche von ber Rriegedienstpflicht überhaupt befreien.

3ft folches Gebrechen innerhalb eines Jahres nach bem Gintritt in ben Rriegebienft entstanben ober erfannt worden, fo enticheidet über die Untanglichfeit, Die nach S. 4 bes Ges fetee vom , die Bervollständigung ber Untersuchung über Die Lauglichfeit ber Confcriptionspflichs tigen betreffend, ernannte Rreisrefrutirungebehorbe.

Bei Stimmengleichbeit entscheibet bie im S. 19 bes Conferiptionegefebes genannte Centralrefrutirungebehorbe.

3ft bas Gebrechen erft fpater entstanden, ober erfannt worden, ober fteht ber gu Untersuchenbe im Teld, fo ents scheidet über bie Untauglichfeit eine Rommiffion, bestehend Die Behörde, welche in den gällen ber vorfiehenben Sond

einem Oberften ale Prafes and , tad nochighing ug & den

bem Generalftabsargt ober bem oberften Tefbargt, und einem Mitgliebe ber Kreisregierung,

reinem weitern Militarargit; meblem guggeranilige mes Der Ausspruch auf Untauglichfeit erfolgt burch Stims meneinhelligfeit.mraigeschen Ber Mreidergiermraigidelle mad

Berhandl. b. II. Rammer 1835. 16. Seft.

Bo biefe Stimmeneinhelligfeit nicht vorhanden ift, wird bie Lauglichfeit angenommen. on ,noudreidni, nur importe.

militär gebient baben, jeboch in

S. 4. his thou bar In hochft bringenben gallen fann eine Dienftentlaffung jur Unterftugung ber Familie von bem Rriegsminifterinm bewilligt werben. Dazu wird erfordert:

- 1) daß die Eltern, ober ber überlebende Elterntheil, ober bie elternlofen Beschwifter bes Dienenden vermögens-
- 2) baß zugleich mahrend ber Dienstzeit bes zu Entlaffenben Die Familie eine feither gehabte, jum Lebensunterhalt ober jum Fortbetrieb eines Gemerbes unentbehrliche und nicht burch ein anderes Familienglied gu erfetenbe Unterftutung verloren hat;
- 3) daß der gu Entlaffende biefe Unterftutung gemabren min best Reit, feiner Dienftreit bei bem mitgliebe bad mit
- 4) daß alles biefes von ber Biehungebehorbe besjenigen Begirfe, in welchem die zu unterftugende Familie ihren Bohnfis hat, und beren fammtliche Mitglieder in folden Fallen entscheibenbe Stimme haben, auf bie vorgelegten, in vorgeschriebener Form ausgesertigten Urfunden und erforderlichenfalls auf erhobene Beugichaften anerfannt ift.

Bilbeim, Merigent von Baben.

Eine folche Entlaffung fann auch alebann Statt finden, wenn alle Erforderniffe vorhanden find, welche nach Urt. 4 bes Befetes vom 14. Mai 1828 eine Dienftbefreiung begrundet haben murben, die Unmelbung aber verfaumt morden ift. Beilage Mr. 2 gum Margloll ber 7. öffentlichen

Die Entscheidung iber alle in ben 58. 4 und 5 bezeichneten Gefuche bleibt bis zum nachften ordentlichen Bufammentritt ber Ziehungebehörde anegesett.

Bir haben, amer Buffig.Trad bluferer genruen Claube. Gine Entlaffung gum Behafe ber Auswanderung tamt nur bann ertheilt merden, wennt beide Eftern bes um die Ents laffung Bittenben, ober ber eine überlebenbe Etterntheil bie Staateerlaubnif gur Quemanberung erhalten bat.

Unterbleibt bie Musmanberung ober febre ber Musgemanberte gurud, fo bat er ben Reft ber burch feine Emtlaffung unterbrochenen Dienftzeit nachzubienen, vorausgefeit, bag er noch hierzu tauglich befunden wird. I mittel bei bei

Do biefe Geinmeneinbe. 8g. de micht vergenden ich mirb

Diejenigen Individuen, welche sechs Jahre bei dem Linienmilitär gedient haben, jedoch in Folge eines abgeschlossenen Einstandsvertrags noch eine bestimmte Zeit daselbst dienen müßten, können auf Ansuchen des Commandeurs der Gendarmerie durch das Kriegsministerium zum Behuf des Einstritts in die Gendarmerie aus der Linie entlassen werden. Ihr Einstandskapital wird ihnen erst alsdann verabsolgt, wenn sie die vertragsmäßig übernommene Einstandsdienstzeit, statt in der Linie, bei der Gendarmerie ausgedient haben.

Der burch diese Entlassung entstehende Abgang wird burch bie Conscription erfett.

Wird ein Gendarm mahrend ber Dauer feiner Militarfapitulationszeit wegen eigenen Berschuldens entlaffen, so fann er nicht in ben Militardienst zurücktreten, sondern muß für den Rest seiner Dienstzeit bei dem Militar einen Mann einstellen.

Die erfte Rammer nimmt vorstehenden Gefebentwurf an. Rarleruhe, ben 41. April 1835.

Im Ramen ber unterthänigst treugehorsamsten erften Ram-

Bilhelm, Markgraf von Baben.

Die Sefretäre: Freiherr v. Reveu. " v. Bercheim.

Beilage Nr. 2 zum Protofoll der 7. dffentlichen Sigung vom 13, April 1835.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Bergog von Bahringen.

Bir haben, unter Bustimmung Unferer getreuen Stande, beschloffen und verordnen, wie folgt:

Danie eribelle merten, wer. 1 .. Doe Errein Des um bie

Wenn wenigstens zwei stimmberechtigte Mitglieder ber nach Art. 2 des Gesetes vom 14. Mai 1828 über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten entscheidenden Aushebungsbehörde in der Aushebungstagfahrt erklären, daß die Boruntersuchung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Conscribirten so unvollständig sei, daß sie darauf keine

Entscheidung grunden können; so vervollständigt ber Bezirfe, beamte die Untersuchung und legt sofort die Aften der im §. 4 bes gegenwärtigen Gesebes bestimmten Kreisrefrutirungs, behörde vor, welche über die Tauglichfeit oder Untauglichfeit bes Conscribirten entscheidet.

S. 2.

Gleiches findet Statt in ben Fallen:

- 1) wenn ein Conscriptionspflichtiger in ber Aushebungstagfahrt in einem Krankheitszustand erscheint, und wenn wenigstens zwei der stimmberechtigten Mitglieder der Aushebungsbehörde erklären, daß sich noch zur Zeit nicht entscheiden lasse, ob aus diesem Krankheitszusstande ein bleibendes, den Conscriptionspflichtigen zum Militärdienst untauglich machendes, Gebrechen hervorsgehen werde;
- 2) wenn der Conscriptionspflichtige in der Aushebungstagfahrt nicht erscheint, aber durch Krankheit ober durch Hindernisse, welche das Erscheinen unmöglich machen, entschuldigt ift (§. 35, Absat 2 bes Conscriptionsgesetzes von 1825).

d) gun Bebut bes Conra. & Die Genbarmerie

In den Fällen der vorstehenden SS. 1 und 2 wird der Conscriptionspflichtige von der Militärbehörde so lange nicht übernommen, bis er durch die kompetente Behörde als diensttanglich erkannt ift.

Für diesenigen, über beren Tauglichkeit in ber Aushebungstagfahrt die Entscheidung ausgesetzt wird, und welche baher von dem Militar nicht übernommen werden, rückt der Nachmann eben so ein, wie nach S. 34 des Conscriptionssgesetzt für denjenigen, welcher als ungehorsam nicht ersscheint.

Wird berjenige, für ben ber Rachmann eingetreten ift, in ber Folge als tauglich erfannt, so tritt er ein, und ber Rachmann wird entlassen in gleicher Weise, wie in §. 58, Absats 4 und 6 bes Conscriptionsgesethes bestimmt ift.

chefter fibre bis Haranalid. 4. S. see Seemanifon bede

Die Behörde, welche in ben Fallen ber vorstehenden SS. 1 und 2 ju entscheiden hat, besteht aus

bem Refrutirungsoffiziere, was graddallannist mig

einem Mitgliebe ber Rreibregierung,

bem Militarargte, welcher für ben Refrutirungsbegirt er-

bem Mediginalreferenten ber Rreibregierung.

Für ben Fall, mo biefe Beborbe aus besondern Grunden an | bat, verfallt in eine von ber Rreisregierung zu erfennende einem Drie fonftituirt wird, welcher nicht ber Gip einer Rreibregierung, ober nicht ber Wohnort eines Refrutirungsoffigiere ober eines Militarargtes ift, werden für Die gur Rommiffion geborigen Civil - und Militarpersonen burch bas Ministerium bes Innern und beziehungsweife burch bas Rriegeminifterium Stellvertreter ernannt. Impinion ser (

Diefe Behorbe entscheidet nach follegialifder Berathung burch Stimmenmebrbeit.

Bei Stimmengleichheit entscheibet bie im S. 19 bes Conferiptionegefeges genannte Centralrefrutirungebehorbe.

Die nach vorftehendem Paragraphen fonstituirte Rreisrefrutirungebehorde hat auch, ftatt ber im S. 19 bee Conferiptionsgesetes genannten Beborbe, über bie Tauglichfeit ober Untauglichfeit ber Rachloofenben, und eben fo, ftatt ber im S. 58 bes Confcriptionsgesetes genannten Beborbe, über die Tanglichfeit oder Untauglichfeit ber Ungehorfamen gu enticheiben.

Gegen den Ausspruch ber nach S. 4 fonftituirten Rreis: refrutirungebehörde findet fein Refure Statt.

Rur ben Ungehorsamen fleht ber Refurs an bie im S. 19 bes Confcriptionegefetes genannte Centralrefrutirungebes horde gu.

S. 7.

Der Conscriptionspflichtige hat die Berbindlichfeit, mahrend ber Biehungetagfahrt ober langstene innerhalb vierzehn Tagen nach berfelben bem Confcriptionsamt feine außerlich nicht erfennbaren Gebrechen anzumelben und ben Beweis barüber angutreten.

Unterlaßt er biefes vorfatlich ober aus Fahrlaßigfeit, und wird in der Folge erwiesen, baf er fcon bei der Aushebungs. tagfahrt mit einem gum Militarbienft untauglich machenben, nicht in die Mugen fallenden Gebrechen behaftet mar, fo verfallt er nach bem Ermeffen bes Begirtsamtes in eine Gelbe ftrafe, welche vierzig Gulben - ober in eine Gefängniße ftrafe, welche vier Wochen nicht überfteigen barf.

S. 8.

Der Beamte, welcher aus Berfchulben ober Rachläßigfeit bie angetretenen Beweise über außerlich nicht erfennbare Gelbftrafe. wieborgingena gedrugt thounded flothingennun Die nen angeschafften Gegen finde fend in bad Inventa-

Borftehendes Befet findet auf unerledigte Falle fruberer Conscriptionen Unwendung. Mir im Sabre 1934, eriden

Die erfte Rammer nimmt vorftebenden Befegentwurf an Rarleruhe, ben 11. April 1835.

3m Ramen ber unterthänigft treu gehorfamften erften Rammer ber Standeversammlung.

> Der Prafident: Bilbelm, Marfgraf von Baben.

> > Die Gefretare : Freiherr v. Reveu. v. Berdheim.

Beilage Dr. 3. jum Protofoll der 7. öffentlichen Situng vom 13. April 1835.

Bericht über bas Refultat ber vorgenommenen Prüfung ber burd ben landftanbifden Urchivar Rau geftells ten Rechnung für Die II. Rammer ber Landftande vom Landtag 1833, erftattet burch ben 216g. 2Begel II.

Mus Auftrag und im Ramen Ihrer gur Prufung Diefer Rechnung ernannten Rommiffion habe ich Die Chre, bas erfreuliche Resultat zu berichten, bag bas Rechnungemefen mit eben bem Fleife, ber Benauigfeit und ber Ordnung burch ben Archivar Ran beforgt murbe, welche feine Dienftfuhrung für bie Rechnungsperiode bes gandtage 1831 auszeiche neten und allgemeine öffentliche Anerkennung begrundeten.

Die bedeutende Rechnung murde fruber ichon burch bie Großherzogliche Dberrechnungsfammer genau gepruft, und in jeber Rudficht punttlich und ordnungemäßig, in formeller und materieller Rucfficht, anerfannt; nur ein geringer Berftoß von 2 fl. fur gu viel berechnete und bezahlte Diat eines Abgeordneten wurde aufgefunden und ichon in Erfat ges

Das Großherzogl. Finangminifterium hat auch bas Bobl-Gebrechen entweder gar nicht oder nicht vollständig erhoben gefallen in dem Erlaffe vom 18. Oftober v. 3. , Rr. 7600,

über bie Sorgfalt und Punftlichfeit, mit welcher biefes Reche Ihre Rommiffion ftellt hiernach ben Antrag: nungegeschaft behandelt murbe, ausgesprochen.

Die neu angeschafften Gegenstande find in bas Inventas rium eingetragen, welches ber hauptrechnung pro 1833 beiliegt.

Bie im Jahre 1331, ericheint auch in ber Rechnung pro 1833 ein Bergeichniß mehrerer mangelnden Inventarftude, welche aber unbedeutend find; folder Abgang wird fich in jeber Rechnungsperiode mehr ober weniger ergeben.

Der Werth fammtlichen Abgange ift faum 12 fl.

- 1) bem Berrechner, Archivar Rau, bas Abfolutorium gu ertheilen, unter ausbrudlicher Anerkennung feiner wie in ber früheren Rechnungsperiobe - erwiesenen ausgezeichneten Genauigfeit und Punftlichfeit ber Befchaftebeforgung; den meine bed muierbinien
- 2) bie wenigen mangelnben Inventarftude in Abgang gu befretiren;
- 3) biefen Begenftand überhaupt in abgefürzter Form gu

icriptionogelches genannee Centralrefruirungebehörde

Die nach vorfiebenbew Baragraphen fouglituite Kreis ferintionskeiteted genaamen Bebordes, über bie Tonglicht miostro E B criticia Beilage Nr. 3. jum Protofell der 7. öffentlichen -

Sing ben Mancherfamen flehr ber Melues an bie im S. 19

which the ball of the state of the same

Der Bennte, welchie aus Berfänlben werr Rududlich Das Großbergogl. Kannigministrium bat auch bas Blode Die angebeetenen Beweise über außerlich micht ertennbare Gebrechen emigener gar nicht ober nicht vollfändig erhaben- gefallen in bem Estaffe nom 18. Oftober v. D., Bie Teol.